

Altira Aktiengesellschaft Grüneburgweg 18 60322 Frankfurt am Main

per Einschreiben an

- 1.) ecolutions GmbH & Co. KGaA
c/o Computershare HV-Services AG
Carl-Zeiss-Str. 6/8
85247 Schwabhausen

vorab per Telefax an +49 8138 9306 11
und per E-Mail: ecolutions-aoHV12@computershare.de

- 2.) ecolutions GmbH & Co. KGaA
Herrn Udo vom Berg
Grüneburgweg 18
60322 Frankfurt am Main

vorab per Telefax an +49 69 915010 811

- 3.) ecolutions GmbH & Co. KGaA
Herrn Dr. Thomas Heidel
Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte
Poppelsdorfer Allee 114
53115 Bonn

vorab per Telefax an +49 228 72543 10

Frankfurt am Main, den 25. Oktober 2012

(../1)

Altira Aktiengesellschaft

Grüneburgweg 18
D-60322 Frankfurt am Main

T +49 (0) 69.719 12 80 - 00
F +49 (0) 69.179 12 80 - 011
info@altira-group.de
www.altira-group.de

Bankverbindung

Hypovereinsbank Bayreuth
BLZ 773 200 72
Konto 329 848 809
IBAN DE40 7732 0072 0329 8488 09
SWIFT HYVEDEMM412

Steuernummer 045 228 31025
USt-IdNr. DE244333067
Amtsgericht Frankfurt am Main
HRB 58865

Vorstand

David Zimmer (Vorsitzender)
Peter Brumm
Matthias Graat
Andreas Lange

Aufsichtsrat

Axel-Günther Benkner (Vorsitzender)

Verlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG auf Ergänzung der Tagesordnung und Bekanntmachung der neuen Beschlussgegenstände

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie sich aus der beigefügten Bescheinigung der Bank Sarasin AG Frankfurt am Main ergibt, sind wir mit Aktien im Nennbetrag von zusammen EUR 1.420.001,00 Kommanditaktionäre der Gesellschaft. Unser Anteil an der Gesellschaft ist mithin größer als der zwanzigste Teil des Grundkapitals in Höhe von EUR 28.400.000,00.

Wir beantragen gemäß § 122 Abs. 2 AktG auf die Tagesordnung der von Ihnen auf den 19. November 2012 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung der eolutions GmbH & Co. KGaA die im folgenden ausgeführten Beschlussgegenstände zu setzen und unverzüglich zusammen mit der Begründung der Beschlussgegenstände bekannt zu machen.

Wir dürfen Sie bitten, uns ohne weitere Verzögerung die Erfüllung unseres Verlangens gemäß § 122 Abs. 2 AktG bestätigen und uns zu diesem Zweck den Nachweis über die Übermittlung der Ergänzung des Tagesordnung (Auftragsbestätigung) einschließlich einer Ablichtung der beauftragten Veröffentlichung zu übersenden.

Höchst vorsorglich weisen wir Sie bereits jetzt darauf hin, dass wir für den Fall, dass unserem Verlangen nicht entsprochen wird, die gerichtliche Ermächtigung gemäß § 122 Abs. 3 AktG erwirken werden, die Beschlussgegenstände bekannt zu machen. Gegebenenfalls werden wir dafür auch den Vorsitzenden der Versammlung gerichtlich bestimmen lassen.

- 1. Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung ob der gerichtlich bestellte Vertreter Udo vom Berg und die für diesen handelnde Thomas Waldenmaier und Dr. Thomas Heidel sowie die für die Kommanditaktionäre handelnden J. Klaus Frizen, Friedemann Derndinger, George J.M. Hersbach, Dr. Jürgen Zierlein und das Mitglied des Aufsichtsrats Dr. Dirk Posner ihre Sorgfalts- und Treuepflichten in Verbindung mit Geschäftsführungsmaßnahmen seit September 2012 ordnungsgemäß erfüllt haben.**

Der Sonderprüfer soll insbesondere folgende Fragen untersuchen:

- a) Hat der Vertreter Herr vom Berg selbst die Geschäfte geführt oder durch welche anderen handelnden Personen wurden tatsächlich Entscheidungen getroffen und Geschäftsführungsmaßnahmen vorgenommen?
- b) Haben der Vertreter Herr vom Berg und die für die Kommanditaktionäre handelnden Herren Frizen, Derndinger, Hersbach und Dr. Zierlein sowie das Aufsichtsratsmitglied Dr. Posner bei der Beauftragung, Anleitung und Überwachung von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und weiteren Dritten als Berater ihre Pflichten nach Gesetz, Satzung und Beschlusslage der Hauptversammlung verletzt?

- c) Haben der Vertreter Herr vom Berg und die für diesen handelnde Thomas Waldenmaier und Dr. Thomas Heidel ihre Pflicht nach § 92 Abs. 1 AktG verletzt, einen Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals unverzüglich anzuzeigen und zu diesem Zweck die Hauptversammlung einzuberufen?
- d) Haben der Vertreter Herr vom Berg und die für diesen handelnde Thomas Waldenmaier und Dr. Thomas Heidel ihre Pflicht zur Vertraulichkeit zu Geschäftsführungsmaßnahmen verletzt und Informationen an unberechtigte Dritte herausgegeben?
- e) Haben der Vertreter Herr vom Berg und die für die Kommanditaktionäre handelnden Herren Frizen, Derndinger, Hersbach und Dr. Zierlein sowie das Aufsichtsratsmitglied Dr. Posner es versäumt, Schaden von der Gesellschaft abzuwenden?

Es wird vorgeschlagen, Herrn Ulrich Friedemann, Wirtschaftsprüfer aus Frankfurt am Main zum Sonderprüfer zu bestellen.

2. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 147 Abs. 1 AktG unter anderem gemäß § 93 Abs. 2, § 116, § 117, § 317 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 318 Abs. 1 und 2 AktG gegen Herrn Udo vom Berg und die für ihn handelnden Thomas Waldenmaier und Dr. Thomas Heidel, gegen die für die Kommanditaktionäre handelnden J. Klaus Frizen, Friedemann Derndinger, George J.M. Hersbach, Dr. Jürgen Zierlein und das Aufsichtsratsmitglied Dr. Dirk Posner, sowie gegen die Kommanditaktionärin Theolia S.A., Aix-en-Provence, Frankreich und ihren Generaldirektor (frz. président-directeur général) Fady Khallouf

und Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 147 Abs. 2 Satz 1 AktG wegen und im Zusammenhang mit

Vermögensschäden der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit der Übernahme der Geschäftsführung und die Durchführung von und Entscheidungen über Maßnahmen der Geschäftsführung, insbesondere die Beauftragung von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Dritten durch den Vertreter Herr vom Berg und die weiteren mit diesem handelnden und zusammen wirkenden Genannten entstanden sind.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Rechtsanwalt Matthias Georg, Georg und Winkel Partnerschaft von Rechtsanwälten, Siegen, zum besonderen Vertreter zu bestellen.

3. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 147 Abs. 1 AktG unter anderem gemäß § 116, § 117, § 317 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 318 Abs. 1 und 2 AktG gegen die Kommanditaktionärin Theolia S.A., Aix-en-Provence, Frankreich und ihren Generaldirektor (frz. président-directeur général) Fady Khallouf, sowie gegen die für die Kommanditaktionäre handelnden J. Klaus Frizen, Friedemann Derndinger, George J.M. Hersbach, Dr. Jürgen Zierlein und das Aufsichtsratsmitglied Dr. Dirk Posner,

und Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 147 Abs. 2 Satz 1 AktG wegen und im Zusammenhang mit

Vermögensschäden der Gesellschaft, die durch die unberechtigte und auf rechtswidrige Weise erlangte Befugnis, einstweilen die Geschäfte der Gesellschaft zu führen, entstanden sind, durch die Antragstellung und Erlangung der einstweiligen Verfügung gegen die Gesellschaft durch die Theolia S.A. und die weiteren Genannten, einschließlich der Kosten für die Beauftragung von Dritten, für die Gerichtsverfahren und die Bestellung rechtlicher Berater und Ersatz der Schäden die aufgrund der Entscheidung in dem einstweiligen Verfügungsverfahren der Gesellschaft.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Rechtsanwalt Matthias Georg, Georg und Winkel Partnerschaft von Rechtsanwälten, Siegen, zum besonderen Vertreter zu bestellen.

4. Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zur aktuellen Entwicklung hinsichtlich des Marktes und der Gesellschaft

5. Beschlussfassung über eine ordentliche Kapitalherabsetzung und Änderung der Satzung

Ausweislich der Einberufung der Hauptversammlung vom 12. Oktober 2012 ist davon auszugehen, dass bei der eolutions GmbH & Co. KGaA ein erheblicher Verlust, möglicherweise in Höhe von mindestens der Hälfte des Grundkapitals der Gesellschaft eingetreten ist. Um diesen Verlust zu beseitigen und der Gesellschaft neue Finanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen, soll das Grundkapital der Gesellschaft im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung um ein Fünftel (80 %) reduziert und Aktien zusammengelegt werden. Das durch die Kapitalherabsetzung freigewordene Kapital soll zum Ausgleich des Bilanzverlusts verwendet werden und die darüber hinausgehenden Beträge in die freie Kapitalrücklage der Gesellschaft nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Das Grundkapital der Gesellschaft, das EUR 28.400.000,00 beträgt und in 28.400.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von je EUR 1,00 eingeteilt ist, wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) von EUR 28.400.000,00 um EUR 22.720.000,00 auf EUR 5.680.000,00 herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung erfolgt zum Ausgleich des Bilanzverlusts und zum Zwecke der Einstellung in die freie Kapitalrücklage der Gesellschaft nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB durch Zusammenlegung der Aktien nach § 222 Abs. 4 Satz 2 AktG im Verhältnis von 5 zu 1. Die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalherabsetzung bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

b) § 6 Abs. 1 der Satzung der eolutions GmbH & Co. KGaA wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.680.000,00 (in Worten: fünf Millionen sechshundertachtzigtausend Euro) und ist eingeteilt in 5.680.000 (in Worten: fünf Millionen sechshundertachtzigtausend) Stückaktien ohne Nennwert.“

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals sowie Änderung der Satzung

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 28. Februar 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 14.200.000,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der persönlich haftende Gesellschafterin soll eine neue Ermächtigung für ein genehmigtes Kapital erteilt werden für die Zeit nachdem die bestehende Ermächtigung ausgelaufen ist und das dazugehörige genehmigte Kapital nicht mehr wirksam ausgenutzt werden kann.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft für fünf Jahre, also bis zum 31. Oktober 2017 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien im rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Aktie gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 2.840.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012). Sofern den Kommanditaktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre zu entscheiden. Das Bezugsrecht kann insbesondere ausgeschlossen werden
 - um Spitzenbeträge auszunehmen,
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen,
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten und der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet oder, falls die Aktien nicht zum Handel zugelassen sind, den Ausgabebetrag einer in den letzten zwölf Monaten vor der Ausnutzung durchgeführten Kapitalerhöhung oder falls die Kapitalerhöhung länger zurückliegt, den Nettoinventarwert für eine Aktie nach dem letzten geprüften Konzernabschluss nach IFRS nicht wesentlich unterschreitet,
 - um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben sowie
 - um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können.

- c) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird des weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital zu ändern.
- d) § 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Oktober 2017 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien im rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Aktie gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 2.840.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012). Sofern den Kommanditaktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre zu entscheiden. Das Bezugsrecht kann insbesondere ausgeschlossen werden
- (a) um Spitzenbeträge auszunehmen,
- (b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen,
- (c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten und der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet oder, falls die Aktien nicht zum Handel zugelassen sind, den Ausgabebetrag einer der in den letzten zwölf Monaten vor der Ausnutzung durchgeführten Kapitalerhöhung oder falls die Kapitalerhöhung länger zurückliegt, den Nettoinventarwert für eine Aktie nach dem letzten geprüften Konzernabschluss nach IFRS nicht wesentlich unterschreitet,,
- (d) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben sowie
- (e) um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können.

(3) *Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital zu ändern.“*

- e) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird angewiesen, die Eintragung des Ermächtigungsbeschlusses zu lit. a) bis c) sowie die Satzungsänderung zu lit. d) erst dann zum Handelsregister anzumelden, wenn die von der Hauptversammlung vom 07. März 2008 beschlossene Ermächtigung und entsprechende Schaffung eines genehmigten Kapitals ausgelaufen ist.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie Aufhebung des bestehenden und Schaffung eines neuen bedingten Kapitals und entsprechende Änderung der Satzung

Neben der Möglichkeit, die Gesellschaft mit weiterem Eigenkapital auszustatten sind Options- und Wandelschuldverschreibungen geeignete Finanzierungsinstrumente, durch die dem Unternehmen zinsgünstiges Fremdkapital zugeführt werden kann. Um der Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen Lage die nötige Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung zu geben, soll eine Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen beschlossen werden.

Die Ermächtigungen zur Ausgabe von neuen Aktien der Gesellschaft aus den bestehenden bedingten Kapitalien gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 der Satzung sind ausgelaufen. Die bestehenden bedingten Kapitalien sollen daher aufgehoben und durch ein neues bedingtes Kapital ersetzt werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und Aufsichtsrat schlagen daher folgenden Beschluss vor:

- a) Die bestehenden bedingten Kapitalien gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 der Satzung werden aufgehoben.
- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 31. Oktober 2017 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- oder Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf bis zu 2.800.000 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Aktie nach näherer Maßgabe der nachstehenden Options- bzw. Wandelanleihebedingungen („Schuldverschreibungsbedingungen“) zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können durch Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland begeben werden, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist („nachgeordnete Konzernunternehmen“). In diesem Fall wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für die Aktien der Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Gläubigern von

Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann gegen Sachleistung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgen, sofern dies im Interesse der Gesellschaft liegt und der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibung steht, wobei der nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelte theoretische Marktwert maßgeblich ist.

Den Kommanditaktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können von einer Bank oder einem Bankenconsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen,

- bei Ausgabe gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die zur Bedienung der mit den Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten, und zwar weder bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die 10 %-Grenze sind Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder von der Gesellschaft veräußert werden;
- um Spitzenbeträge aufgrund des Bezugsverhältnisses vom Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszunehmen;
- um den Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte zusteht;
- soweit die Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Sachleistung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Werden Wandelschuldverschreibungen ausgegeben, erhalten die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich durch Division des unter dem Nominalbetrag liegenden Ausgabebetrag einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der

Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt oder in Geld ausgeglichen werden.

Sofern Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden, werden jeder Optionsschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der von der persönlich haftenden Gesellschafterin festzulegenden Schuldverschreibungsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibungen nicht übersteigen.

Sind die Aktien der Gesellschaft weder zum Handel an einem europäischen Börsenplatz noch an einem anderen internationalen Börsenplatz oder an einem Freiverkehr oder alternativen Markt zugelassen, beträgt der jeweils festzulegende Wandlungspreis mindestens EUR 2,00 je Aktie.

Sind die Aktien der Gesellschaft zum Handel an einem europäischen oder internationalen Börsenplatz einschließlich eines Freiverkehrs oder alternativen Markts notiert, ist der Options- oder Wandlungspreis nach den folgenden Grundlagen zu errechnen: der Options- oder Wandlungspreis muss mindestens 90 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) betragen, und zwar während der zehn Börsentage vor dem Tag der Beschlussfassung durch die persönlich haftende Gesellschafterin über die Begebung der Schuldverschreibungen oder, sofern den Kommanditaktionären ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zusteht, während der Tage, an denen Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels. Ferner ist der Options- oder Wandlungspreis so zu errechnen, dass der auf Grundlage der von der persönlich haftenden Gesellschafterin festgesetzten sonstigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, insbesondere dem Zinssatz, der Laufzeit und dem Ausgabepreis, nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelte Marktwert der Schuldverschreibungen ihrem Ausgabepreis entspricht.

Sofern die Schuldverschreibungsbedingungen eine Pflicht zur Wandlung vorsehen, beträgt der Wandlungspreis mindestens EUR 2,00 je Aktie.

Unbeschadet von § 9 Abs. 1 AktG kann der Options- bzw. Wandlungspreis aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Schuldverschreibungsbedingungen ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Options- bzw. Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Kommanditaktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die Schuldverschreibungsbedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen. Der Mindestoptions- oder Mindestwandlungspreis gemäß vorstehendem Absatz muss jedoch stets erreicht werden.

Die Schuldverschreibungsbedingungen der Options- oder Wandelschuldverschreibungen können jeweils festlegen, dass im Fall der Optionsausübung oder Wandlung auch neue Aktien aus genehmigtem Kapital, eigene Aktien der Gesellschaft oder bereits existierende Aktien einer börsennotierten anderen Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Options- bzw. Wandlungsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in bar zahlt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen sowie die Schuldverschreibungsbedingungen festzusetzen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Bezugs- bzw. Umtauschverhältnis, Begründung einer Wandlungspflicht, Festlegung einer baren Zuzahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen, Barzahlung statt Lieferung von Aktien, Lieferung existierender statt Ausgabe neuer Aktien, Options- bzw. Wandlungspreis und Options- bzw. Wandlungszeitraum.

- c) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 2.800.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 2.800.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital 2012). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung von der Gesellschaft oder nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu dem gemäß vorstehender Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- bzw. Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- d) § 6 Abs. 2 der Satzung (Grundkapital, Entstehung) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 2.800.000,00 (in Worten: zwei Millionen achthunderttausend Euro) durch Ausgabe von bis zu 2.800.000 (in Worten: zwei Millionen achthunderttausend) neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2012). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugs- oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. November 2012 begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gemäß des im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. November 2012 jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber

bzw. Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem bedingten Kapital zu ändern.“

- e) § 6 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung werden ersatzlos gestrichen.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und Ausschluss des Bezugsrechts

Die Gesellschaft soll zukünftig über die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien verfügen. Hierzu bedarf die Gesellschaft, soweit der Erwerb nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist, einer Ermächtigung durch die Hauptversammlung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, vom Tag der Beschlussfassung an für fünf Jahre, also bis zum 31. Oktober 2017 bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei darf die Anzahl der aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat oder bereits besitzt, nicht mehr als 10 % des jeweils bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft betragen.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Rückkaufangebots oder einer an die Kommanditaktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten.
- Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Erwerb um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
 - Erfolgt der Erwerb im Wege eines öffentlichen Kaufangebots einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten an alle Kommanditaktionäre, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw.

Verkaufspreisspanne je Aktie den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder, falls die Aktien nicht zum Handel zugelassen sind, den Ausgabebetrag einer der in den letzten zwölf Monaten vor dem Erwerb durchgeführten Kapitalerhöhung oder falls die Kapitalerhöhung länger zurückliegt, den Nettoinventarwert für eine Aktie nach dem letzten geprüften Konzernabschluss nach IFRS um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. nach der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis bzw. den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs vor Veröffentlichung der Anpassung. Die 10 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Kommanditaktionär kann vorgesehen werden.

- d) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden, neben der Veräußerung über die Börse oder ein Angebot an alle Kommanditaktionäre einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, zu einem oder mehreren Zwecken, wie folgt zu verwenden:
- mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Einziehung unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals,
 - unter Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre als Gegenleistung beim Zusammenschluss oder Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen,
 - unter Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre zur Bedienung von Options- und Wandlungsrechten,
 - mit Zustimmung des Aufsichtsrats und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre zur Veräußerung in anderer Weise, soweit die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft oder, falls die Aktien nicht zum Handel zugelassen sind, den Ausgabebetrag einer in den letzten zwölf Monaten vor der Verwendung durchgeführten Kapitalerhöhung oder falls die Kapitalerhöhung länger zurückliegt, den Nettoinventarwert für eine Aktie nach dem letzten geprüften Konzernabschluss nach IFRS nicht wesentlich unterschreiten. Das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre wird insoweit ausgeschlossen.

Begründung zu 1.)

Nach der derzeitigen Lage und dem Verlauf der Geschäfte der Gesellschaft seit der am 10. September 2012 abesagten Hauptversammlung und der gerichtlichen Bestellung von Herrn vom Berg als einstweiligen geschäftsführungsbefugten Vertreter der Gesellschaft am 19. September 2012 ist anzunehmen, dass der bestellte Vertreter Udo vom Berg und die für diesen handelnde Thomas Waldenmaier und Dr. Thomas Heidel sowie die für die Kommanditaktionäre handelnden J. Klaus Frizen, Friedemann Derndinger, George J.M. Hersbach, Dr. Jürgen Zierlein und das Mitglied des Aufsichtsrats Dr. Dirk Posner einen Exzess bei der Beauftragung von Beratern und Rechtsanwälten und dadurch verursachten Beratungskosten betreiben. Dies läuft ihrem eigenen Auftrag zuwider, der mit der Begründung bei Gericht beantragt wurde, dass Schaden von der Gesellschaft abgewendet werden soll. Es steht zu befürchten, dass die Gesellschaft nunmehr auf diese Weise einem finanziellen Aderlass zugeführt wird, der nicht im Sinne der Gesamtheit der Kommanditaktionäre sein kann. Es muss weiter befürchtet werden, dass im fraglichen Zeitraum Kosten in erheblicher Höhe angefallen sind, die das Vermögen der Gesellschaft ungerechtfertigt belasten.

Weiterhin ist aus der Sicht eines objektiven und unbeteiligten Dritten anzunehmen, dass Herr Dr. Heidel insbesondere durch sein auf Außenwirkung gerichtetes Handeln gegenüber dem Rechts und Geschäftsverkehr faktisch die Geschäfte der Gesellschaft führt. Er ist daher verantwortlich, steht dafür ein und haftet für Sorgfalts- und Pflichtverletzungen wie ein bestellter Geschäftsführer. Für die Herren Frizen, Derndinger, Hersbach und Dr. Zierlein ist ebenfalls anzunehmen, dass sie sich zu Mitgliedern eines faktischen Organs aufgeschwungen haben, um gesellschaftsfremde Interessen durchzusetzen.

Zur Frage des Verlusts der Hälfte des Grundkapitals sind die handelnden Personen offensichtlich bis heute nicht in der Lage, ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben. In ihrer eigenen Mitteilung in Verbindung mit der am 12. Oktober 2012 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung wird dieses Unterlassen hinter dem Argument versteckt, die Höhe des tatsächlichen Verlusts des Grundkapitals sei weiterhin Gegenstand andauernder Prüfungen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass eine weitere Vielzahl von Rechts-, Sorgfalts- und Treuepflichtverletzungen begangen worden ist. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die genannten Personen gegen ihre mandats- und amtsbezogene Pflicht zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verstoßen haben und unberechtigt Informationen sowie Unterlagen weitergeleitet und entgegengenommen haben. Dabei muss weiter davon ausgegangen werden, dass die Herren Frizen, Derndinger, Hersbach, Dr. Zierlein und Dr. Posner nicht die Interessen der Gesamtheit der Kommanditaktionäre vertreten sondern gesellschaftsfremde Interessen Dritter und zu diesem Zweck mit dem Vertreter und den für ihn handelnden Personen zum Nachteil der Gesellschaft zusammen gewirkt haben.

Schließlich muss davon ausgegangen werden, dass die Genannten durch die ergriffenen Maßnahmen nicht einmal ihre eigene Beschlussfassung befolgen, die unter Missachtung von Gesetz und Satzung in einer vermeintlichen Versammlung von Kommanditaktionären am 10. September 2012 gefasst wurden. Die Herren vom Berg, Dr. Heidel und Thomas Waldenmaier haben Maßnahmen ergriffen, die einzig und allein darauf abzielen, einer ordnungsgemäße Sonderprüfung durch von der allein dafür zuständigen Hauptversammlung eingesetzte Sonderprüfer vorzugreifen und auf unrechtmäßiger Weise eine Beweis- und Faktenlage zu schaffen,

die nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Die nicht befolgte Beschlussfassung durch einzelne Kommanditaktionäre ist Gegenstand einer Klage vor dem Landgericht Frankfurt am Main.

Begründung zu 2.)

Aufgrund der unter Antrag zu 1.) und der Begründung zu 1.) bereits aufgeführten Geschäftsführungsmaßnahmen und Verletzungen der Sorgfalts- und Treuepflicht durch die Herren vom Berg, Dr. Heidel und Thomas Waldenmaier und dem Zusammenwirken mit den weiteren genannten Personen zum Nachteil der Gesellschaft und ihrer Kommanditaktionäre sind erhebliche Schäden eingetreten, die gegenüber diesen Personen geltend gemacht werden sollen. Ebenfalls soll die Kommanditaktionärin Theolia S.A., Aix-en-Provence für die Verursachung von Schäden durch die von ihr eingesetzten Vertreter einstehen. Für den Fall, dass die unter Antrag zu 1.) vorgeschlagene Sonderprüfung feststellt, dass gegen Gesetz, Satzung und Beschlusslage der Hauptversammlung verstoßen wurde, soll der zu diesem Zweck bestellte besondere Vertreter den Schadensersatz geltend machen und im Zweifel gerichtlich durchsetzen.

Begründung zu 3.)

Aufgrund der Übernahme der Kontrolle über die Gesellschaft durch die Theolia S.A., Aix-en-Provence, Frankreich und der mit ihr zusammen wirkenden Personen wurde ein völlig unbegründeter und unberechtigter Aufwand für die Gesellschaft generiert. Es muss befürchtet werden, dass der Gesellschaft dadurch erhebliche, das gewöhnliche Maß übersteigende Kosten für den Geschäftsbetrieb und dadurch ein finanzieller erheblicher Nachteil entstanden ist. Für den Fall, dass die handelnden Personen zu Unrecht einen solchen exzessiven Aufwand erzeugt haben und das Gericht im nachhinein die einstweilige Verfügung über den Entzug der Geschäftsführungsbefugnis für unwirksam erklärt, besteht ein zumindest zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch der Gesellschaft gegen die handelnden Personen. Dieser soll geltend gemacht und im Zweifel gerichtlich durchgesetzt werden.

Begründung zu 4.)

In Anbetracht der bereits vor der abgesagten Hauptversammlung am 10. September 2012 bestehenden schwierigen Lage der Gesellschaft und des besonderen Marktumfeldes im Bereich der Photovoltaikanlagen soll die Unternehmensleitung, hier durch den gerichtlich bestellten geschäftsführungsbefugten Vertreter Herrn Udo vom Berg den Kommanditaktionären ausführlich berichten und die Maßnahmen der Geschäftsführung erläutern. Dies schließt auch die Frage nach einer Fortführung der Gesellschaft als werbendes Unternehmen oder eine Abwicklung ein.

Begründung zu 5.) bis 8.)

Es wird vorgeschlagen, zum Zweck des Ausgleichs des Verlusts das Grundkapital herabzusetzen und den frei werdenden Betrag in die freie Kapitalrücklage einzustellen. Die zur Geschäftsführung bestellten und befugten Vertreter der Gesellschaft haben sich in der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung und der Anzeige nach § 92 Abs. 1 AktG auf den Vortrag zurückgezogen, dass die finanzielle Lage der Gesellschaft weiterer Prüfung bedürfe. Die Ausführungen erläutern ausschweifend die Gründe für einen angeblichen Verlust, dies jedoch ohne die genaue Höhe des Verlustes zu bezeichnen und ohne einen konkreten Vorschlag für die

Sanierung zu unterbreiten. Daher werden die standardmäßigen Instrumente für eine Kapitalausstattung der Gesellschaft vorgeschlagen, nämlich die Verlängerung des genehmigten Kapitals, das Ende Februar 2013 ausläuft, die Möglichkeit zur Aufnahme von Fremdkapital durch eine Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen und ein bedingtes Kapital zur Bedienung von Options- und Wandlungsrechten sowie eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Hauptversammlung zu Punkt 6 des Ergänzungsverlanges

Zu Punkt 6 des Ergänzungsverlangens erstattet die persönlich haftende Gesellschafterin der Hauptversammlung gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den folgenden Bericht.

Die Kommanditaktionärin Altira Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main schlägt die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2012) vor. Die von der Hauptversammlung am 07. März 2008 beschlossene Ermächtigung, das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007) läuft mit dem 28. Februar 2013 aus. Das bestehende genehmigte Kapital nach § 8 der Satzung der Gesellschaft wurde bisher nicht genutzt und besteht noch in voller Höhe. Für die Zeit nachdem die bestehende Ermächtigung ausgelaufen ist, soll der Gesellschaft eine neue Ermächtigung mit einem satzungsgemäßen genehmigten Kapital zur Verfügung gestellt werden.

Das neue genehmigte Kapital soll mit einer Laufzeit von fünf Jahren ab Beschlussfassung bis zum 31. Oktober 2012 zur Verfügung gestellt werden. Es soll im Interesse der Gesellschaft und ihrer Kommanditaktionäre die Gesellschaft weiterhin in die Lage versetzen, kurzfristig auf Finanzierungserfordernisse zum Beispiel in Verbindung mit dem Erwerb einer Beteiligung reagieren zu können.

Im Fall einer Erhöhung des Grundkapitals unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Kommanditaktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, das grundsätzlich im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG über ein Kreditinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätiges Unternehmen abgewickelt werden soll.

Die persönlich haftende Gesellschafterin soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrags würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom

Bezugsrecht der Kommanditaktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen dient dazu, den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gesellschaft ist als Frühphasenfinanzierer im erneuerbare Energien Sektor tätig und muss jederzeit in der Lage sein, auf dem Markt im Interesse ihrer Kommanditaktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit, Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Ausschließlich die Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts eröffnet die Möglichkeit, relativ zeitnah und ohne größeren Aufwand Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung zum Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen anbieten zu können. Die Verwendung von neuen Aktien als Akquisitionswährung schont darüber hinaus die Liquidität der Gesellschaft.

Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der Kommanditaktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien und der Einsatz von neuen Aktien als Akquisitionswährung nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Kommanditaktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen derzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen konkretisieren, wird die persönlich haftende Gesellschafterin sorgfältig prüfen, ob sie von dem genehmigten Kapital zum Zweck des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen soll. Sie wird dies nur dann tun, wenn der Erwerb gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Basis für die Bewertung der Aktien der Gesellschaft einerseits und der zu erwerbenden Beteiligungen an Unternehmen andererseits wird das neutrale Unternehmenswertgutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder einer renommierten Investmentbank sein.

Das Bezugsrecht soll ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 % des Börsenpreises liegen. Sind die Aktien nicht zum Handel zugelassen, soll der Ausgabebetrag anhand des Ausgabebetrags der letzten Kapitalerhöhung festgelegt. Liegt diese länger als zwölf Monate zurück, soll der Ausgabebetrag anhand des Nettoinventarwerts für eine Aktie der Gesellschaft, dem sog. Net Asset Value oder NAV, nach dem letzten geprüften Konzernabschluss gemäß den IFRS Rechnungslegungsvorschriften bestimmt werden. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, kurzfristig günstige

Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Kommanditaktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Kommanditaktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Kommanditaktionäre. Kommanditaktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben.

Das Bezugsrecht soll ausgeschlossen werden können, um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen auszugeben. Belegschaftsaktien sind eine mögliche Form der Mitarbeiterbeteiligung, die dazu dienen kann, die Identifikation der Mitarbeiter mit ihrem Unternehmen zu stärken. Die Bedeutung einer Beteiligung von Mitarbeitern an dem Unternehmen, bei dem sie beschäftigt sind, wird sowohl im Gesellschaftsrecht als auch im Steuerrecht als förderungswert anerkannt. Je nach Ausgestaltung eines Belegschaftsaktienprogramms, können Mitarbeitern durch die Ausgabe von Aktien steuerfreie Zuwendungen gemacht werden. Gegenwärtig hat die Gesellschaft keine konkreten Pläne zur Auflage eines Belegschaftsaktienprogramms. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird bei der Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft sowohl den Umfang der Aktienaussgabe, als auch den Ausgabepreis sowie die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe festlegen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber der von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsscheine und Wandelschuldverschreibungen dient dazu, im Falle einer Ausnutzung dieser Ermächtigung den Options- bzw. Wandlungspreis nicht entsprechend der so genannten Verwässerungsschutzklauseln der Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigen zu müssen. Vielmehr soll auch den Inhabern der Optionsscheine und Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden können, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde. Mit der Ermächtigung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin die Möglichkeit, bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter sorgfältiger Abwägung der Interessen zwischen beiden Alternativen zu wählen.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält die persönlich haftende Gesellschafterin den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Kommanditaktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

Ferner wird mit dem Beschluss der persönlich haftende Gesellschafterin die Anweisung erteilt, Ermächtigungsbeschluss und Satzungsänderung erst nach Ablauf der bestehende Ermächtigung, also nach dem 28. Februar 2013, zur Eintragung beim Handelsregister der Gesellschaft anzumelden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Hauptversammlung zu Punkt 7 des Ergänzungsverlanges

Die persönlich haftende Gesellschafterin erstattet zu Punkt 7 des Ergänzungsverlangens gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG wie folgt Bericht:

Zu Punkt 7 des Ergänzungsverlangens schlägt die Kommanditaktionärin Altira Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, der Hauptversammlung vor, die persönlich haftende Gesellschafterin zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts zu ermächtigen.

Durch die Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen hat die Gesellschaft die Möglichkeit, zinsgünstig zu Fremdkapital zu gelangen. Mit Hilfe dieses Finanzierungsinstrumentes, das der Gesellschaft die nötige Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung gibt, soll eine angemessene Kapitalausstattung der Gesellschaft gewährleistet werden, die Grundlage für ihre weitere wirtschaftliche Entwicklung ist.

Den Kommanditaktionären steht grundsätzlich ihr gesetzliches Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Um die Abwicklung zu erleichtern, kann vorgesehen werden, dass die Schuldverschreibungen an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium mehrerer Kreditinstitute mit der Verpflichtung ausgegeben werden, die Schuldverschreibungen den Kommanditaktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligungsquote zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Die persönlich haftende Gesellschafterin soll darüber hinaus mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt sein, in bestimmten Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen.

Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch volle Beträge. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist sinnvoll und in der Praxis üblich, weil die Kosten eines Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen regelmäßig in keinem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Vorteilen für die Kommanditaktionäre stehen. Der Verwässerungseffekt hält sich aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge in vernachlässigenswerten Grenzen. Die insoweit vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Schuldverschreibungen werden bestmöglich verwertet.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von zukünftig eventuell ausgegebenen Schuldverschreibungen dient dazu, deren Inhaber so zu stellen, als hätten sie von ihren Rechten aus den Schuldverschreibungen bereits Gebrauch gemacht und seien bereits Kommanditaktionäre. Durch diesen Verwässerungsschutz wird verhindert, dass möglicherweise der Options- bzw. Wandlungspreis für die bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen ermäßigt werden müsste. Dadurch wird insgesamt ein höherer Mittelzufluss sichergestellt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin soll schließlich ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen zu einem Kurs erfolgt, der den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert dieser Anleihen nicht wesentlich unterschreitet. Dadurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen von Zinssatz, Options- bzw. Wandlungspreis und Ausgabepreis der Schuldverschreibungen zu erreichen. Dies wäre bei Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und bei Schuldverschreibungen der Konditionen) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten würde aber das über mehrere Tage bestehende Marktrisiko zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Konditionen der Schuldverschreibung und somit zu weniger marktnahen Konditionen führen. Ferner ist bei Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte wegen der Ungewissheit ihrer Ausübung die erfolgreiche Platzierung der Schuldverschreibungen bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich hindert die Länge der bei Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte einzuhaltenden Mindestbezugsfrist von zwei Wochen die Reaktion auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse, was zu einer nicht optimalen Kapitalbeschaffung führen kann.

Die Interessen der Kommanditaktionäre werden bei diesem Bezugsrechtsausschluss dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter ihrem theoretischen Marktwert ausgegeben werden dürfen, wodurch der rechnerische Wert des Bezugsrechts auf beinahe Null sinkt. Außerdem ist dieser Bezugsrechtsausschluss auf Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung beschränkt. In diesem Rahmen hält es der Gesetzgeber für die Kommanditaktionäre zumutbar, ihre Beteiligungsquote durch Käufe am Markt aufrechtzuerhalten. Auf diese 10 %-Grenze sind Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder von der Gesellschaft veräußert werden.

Schließlich soll das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auf die Schuldverschreibungen durch die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden

können, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Sachleistung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt und dies im Interesse der Gesellschaft liegt. Voraussetzung ist, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibung steht. Im Fall von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ist der nach anerkannten Methoden ermittelte theoretische Marktwert maßgeblich. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Sachleistung eröffnet die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen in geeigneten Einzelfällen als Akquisitionswährung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen einsetzen zu können. Hiermit wird als Ergänzung zum genehmigten Kapital der Spielraum geschaffen, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen liquiditätsschonend nutzen zu können. Die Gegenleistung braucht dann nicht in Geld erbracht zu werden. Häufig besteht auch der Verkäufer darauf, eine Gegenleistung in anderer Form zu erhalten. Dabei kann eine attraktive Alternative darin liegen, an Stelle oder neben der Gewährung von Aktien oder Barleistungen Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht anzubieten. Diese Möglichkeit schafft zusätzliche Flexibilität und erhöht die Wettbewerbschancen der Gesellschaft bei Akquisitionen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann sich ein solches Vorgehen nach den Umständen des Einzelfalls anbieten. Wandlungs- oder Optionsrechte aus Schuldverschreibungen, die gegen Sachleistung ausgegeben wurden, können indes nicht aus dem bedingten Kapital bedient werden. Hierzu bedarf es eines Rückgriffs auf eigene Aktien oder einer Sachkapitalerhöhung. Als Sacheinlage ist die Forderung aus der Schuldverschreibung einzubringen, wobei sich die Werthaltigkeitsprüfung darauf zu erstrecken hat, dass die Forderung werthaltig ist und die zu ihrer Begründung hingebene Sachleistung dem Ausgabepreis entsprach.

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Hauptversammlung zu Punkt 8 des Ergänzungsverlangens

Zu Punkt 8 des Ergänzungsverlangens erstattet die persönlich haftende Gesellschafterin der Hauptversammlung gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den folgenden Bericht.

Die Kommanditaktionärin Altira Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, schlägt vor, die Gesellschaft zu ermächtigen, vom Tag der Beschlussfassung an für fünf Jahre, also bis zum 31. Oktober 2017, Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Diese Ermächtigung ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften auf 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals beschränkt.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Jeder verkaufswillige Kommanditaktionär der Gesellschaft kann entscheiden, wie viele Aktien, und bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt

die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, muss eine Zuteilung der Annahme an die Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleinerer Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Kommanditaktionäre vornehmen kann, wenn diese Aktien zu einem Preis veräußert oder für eine Gegenleistung übertragen werden, der bzw. die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Übertragung nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 5 %, jedenfalls aber höchstens bei 10 % des Börsenpreises liegen. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne dieser Regelung gilt dabei der Durchschnittspreis, ermittelt aus dem arithmetischen Mittel der an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten Schlusskurse im Xetra-Handel, während der der Veräußerung bzw. Übertragung der eigenen Aktien vorangehenden letzten drei Börsentage, an denen ein Börsenhandel in den Aktien der Gesellschaft stattgefunden hat. Sind die Aktien nicht zum Handel zugelassen, soll der Ausgabebetrag anhand des Ausgabebetrags der letzten Kapitalerhöhung festgelegt. Liegt diese länger als zwölf Monate zurück, soll der Ausgabebetrag anhand des Nettoinventarwerts für eine Aktie der Gesellschaft, dem sog. Net Asset Value oder NAV, nach dem letzten geprüften Konzernabschluss gemäß den IFRS Rechnungslegungsvorschriften bestimmt werden. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt zeitnah vor der Veräußerung oder Übertragung.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gehört zu den allgemein üblichen und zulässigen Finanzierungsinstrumenten einer Aktiengesellschaft. Erwerb und Veräußerung der Aktien erfolgen unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Kommanditaktionäre gemäß § 53a AktG, also in aller Regel über die Börse. Soweit ein Erwerb über die Börse nicht stattfinden kann, weil die Aktien nicht zum Börsenhandel zugelassen sind, wird der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt, indem an alle Kommanditaktionäre ein öffentliches Angebot zum Kauf oder eine Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten gerichtet wird. Die persönlich haftende Gesellschafterin soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der genannten Ermächtigung erworbenen Aktien einziehen können.

Die mit Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung dieser Aktien in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder neue Kommanditaktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Die Möglichkeit des

Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Geschäftsführung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Marktsituation und für den Fall einer Zulassung der Aktien zum Börsenhandel die Kursentwicklung an der Börse bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenintensivere Platzierung der Aktien zu nutzen.

Der Erwerb eigener Aktien soll der Gesellschaft auf der Grundlage des vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschlusses ferner den notwendigen Handlungsspielraum geben, um im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik flexibel, schnell und kostengünstig bei dem Erwerb von Beteiligungen agieren zu können.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Kommanditaktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts auf Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze werden diejenigen Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Da sich der Veräußerungspreis für die zu gewährenden eigenen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat, sind die Interessen der Kommanditaktionäre angemessen gewahrt. Die Kommanditaktionäre haben die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung über den Zukauf von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten und sind dadurch auch nicht wirtschaftlich unangemessen benachteiligt. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt deshalb im Interesse der Gesellschaft und ihrer Kommanditaktionäre.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird der Hauptversammlung über die Einzelheiten einer Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien berichten.

Mit freundlichen Grüßen

für die Altira Aktiengesellschaft

Andreas Lange
Mitglied des Vorstands

David Zimmer
Mitglied des Vorstands